

	51. Sitzung des Tierschutzrates
Termin:	14.10.2025

Protokoll in chronologischer Reihenfolge:

A. Formalia

Top 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende

Aufgrund einer Verspätung der Vorsitzenden übernimmt ein BMASGPK-Vertreter zu Beginn den Vorsitz. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Die Vorsitzende kommt um 10.20 Uhr und übernimmt die Leitung der Sitzung.

Top 2. Erläuterung und Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls der 50. TSR-Sitzung

Das Protokoll wurde bereits an alle ausgesendet und wird einstimmig angenommen.

B. Information und Diskussion

Top. 4 Berichte/Informationen BMASGPK über aktuelle Themen

Ein BMASGPK-Vertreter berichtet über personelle Änderungen im BMASGPK seit der letzten Sitzung.

- Tierschutzarbeitsplan 2025 – 2029

Er berichtet, dass der Arbeitsplan bereits veröffentlicht wurde. Enthalten sind darin unter anderem Vorhaben, die zeitnah umzusetzen sind, wie z.B. die Sachkunde oder die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung, aber auch Inhalte aus dem Regierungsprogramm. Ein TSR-Mitglied fragt, ob der Bund sich bei der Fiakerstudie beteiligt und ob Mitspracherecht beim Studiendesign besteht. Dies wird vom BMASGPK-Vertreter bejaht, das Studiendesign wurde aber bereits festgelegt. Es wird – vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragspartner – in Aussicht gestellt, über die Ergebnisse der Studie auch im TSR zu berichten.

Das TSR-Mitglied ersucht außerdem, die Vorsitzende der QZK regelmäßig einzuladen. Ein BMASGPK-Vertreter erwidert, dass es ohnehin der Plan sei, die Vorsitzende der QZK mindestens einmal jährlich einzuladen.

Ein TSR-Mitglied fragt, warum die Punkte der TSOs nicht in den Arbeitsplan aufgenommen wurden. Ein BMASGPK-Vertreter erläutert, dass dies letztendlich eine politische Entscheidung darstellt, welche Punkte in den Arbeitsplan aufgenommen werden. Dabei sei auch die mögliche Umsetzbarkeit im Rahmen der derzeitigen Regierungskoalition zu berücksichtigen.

- Tierschutzbericht 2025

Der Tierschutzbericht wurde veröffentlicht und ausgeschickt. Der Bericht der Tierschutzombudspersonen wurde umgestellt, es wird nur noch auf die Berichte verlinkt.

Ein TSR-Mitglied merkt an, dass nicht alle Berichte derzeit schon einen Link haben. Er kritisiert, dass derzeit bei diesen Berichten „nicht verfügbar“ vermerkt ist. Die Berichte von Salzburg und NÖ sollen daher auf der KVG-Seite verlinkt werden, sobald sie veröffentlicht sind.

- Status quo der verschiedenen Novellen

Eine BMASGPK-Vertreterin berichtet, dass die Novellen der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung und der 2. Tierhaltungsverordnung vor Begutachtung sind. Derzeit läuft die politische Koordinierung. Zwei TSR-Mitglieder weisen auf die notwendige Vorlaufzeit betreffend Sachkunde für die Bundesländer hin.

Ein TSR-Mitglied bietet an, Inhalte zum Sachkundenachweis Exoten zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung der Unterlagen soll jedoch festgelegt werden, dass die Vortragenden nicht mit Tieren handeln dürfen. Ein weiteres TSR-Mitglied entgegnet, dass dies eine nicht nachvollziehbare Diskriminierung der Zoofachhändler:innen darstelle. Ein BMASGPK-Vertreter hält hierzu fest, dass die Festlegung des Kreises der Vortragenden eine politische Entscheidung sei und diese „Bedingung“ somit derzeit nicht erfüllt werden könne. Er berichtet, dass die FTT mit der Erstellung von bundeseinheitlichen Vortragsunterlagen für den Sachkundenachweis seitens des BMASGPK beauftragt wurde.

- Tiertransport-Kontrollen und Aktuelles aus der Ratsarbeitsgruppe Tiertransport

Ein BMASGPK-Vertreter präsentiert den aktuellen Stand.

Ein TSR-Mitglied stellt die Frage, wie leichte Verletzungen definiert werden. Ein BMASGPK-Vertreter sagt, dass dies immer die zuständigen Amtstierärzt:innen beurteilen. Es gab in den Ratsarbeitsgruppen auch Diskussionen über Notschlachtungen und wie weit der Schlachthof entfernt sein darf, oder ob das Tier am Hof notgeschlachtet werden sollte. Ein TSR-Mitglied plädiert hier auch für Tierschutz-Indikatoren. Ein weiteres TSR-Mitglied ergänzt, dass im Humanbereich jeder Bruch eine schwere Verletzung darstellt.

Ein TSR-Mitglied stellt die Frage, ob Kontrollen gleichmäßig über das Jahr verteilt vorgenommen oder mit Schwerpunkt durchgeführt wurden und ob es 2026 mehr Straßenkontrollen geben wird. Außerdem möchte sie wissen, ob bei Straßenkontrollen die Tiere einzeln kontrolliert werden. Ein BMASGPK-Vertreter erklärt, dass die Straßenkontrollen immer in Zusammenarbeit mit der Polizei erfolgen. Die Polizei für die Kontrolle der Papiere durch, die ATAs kontrolliert die Tiere. Mehr Kontrollen sind häufig aufgrund der Personalkapazität der Länder nicht möglich. In den heißen Monaten finden weniger Transporte und dadurch auch weniger Kontrollen statt.

Ein TSR-Mitglied berichtet, dass es eine einheitliche Beurteilung von Transportfähigkeit gibt. Die EU-Referenzzentren haben Merkblätter mit konkreten Indikatoren erarbeitet. Die k-Werte werden wissenschaftlich schon lange verwendet und stellen ein gut funktionierendes Konzept dar. Sie findet es sehr wichtig, dass dies berücksichtigt wird und am besten die Werte der EFSA-Empfehlungen verwendet werden, da hier die Temperatur bereits mit einberechnet ist und es wichtig ist, dass die Tiere in einer Position liegen können, die der Temperatur angemessen ist.

Ein weiteres TSR-Mitglied weist darauf hin, dass die Beurteilung der Transportfähigkeit bzw. die Verfahren, die darauffolgen, in OÖ sehr schwierig sind bzw. es schwierig ist, rückwirkend zu beweisen, dass Schmerzen vorlagen. Hierfür wären tierbezogene Indikatoren hilfreich.

Ein TSR-Mitglied möchte wissen, ob es weiterhin eine Toleranzgrenze bei 0-35 Grad geben wird. Ein BMASGPK-Vertreter antwortet, dass es die +/- 5 Grad dann nicht mehr geben wird. Das TSR-Mitglied kritisiert, dass er derzeit keine großartigen Verbesserungen in der Verordnung sieht.

Ein TSR-Mitglied bedankt sich für den Vortrag, es wird noch dauern, bis es ein Ergebnis gibt. Eine einfache Abwicklung der Transporte sollte weiterhin möglich sein. Detailregelungen wird man sich noch näher ansehen müssen.

Top 5. Bericht EuroFAWC Treffen 2025

Die Vorsitzende berichtet, dass es den EuroFAWC (Europäischer Dachverband der Tierschutzräte) seit 2006 gibt, 2009 fand das Treffen erstmals in Wien statt, dieses Jahr wieder in Wien. Die EuroFAWC

Treffen sollen den informellen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten stärken. Dieses Jahr lag der Schwerpunkt der Präsentationen auf Qualzucht und Sachkunde.

Ein TSR-Mitglied erkundigt sich nach Konzepten zur Sachkunde in anderen Ländern, die mit dem österreichischen vergleichbar sind. Ein BMASGPK-Vertreter berichtet, dass es schon Konzepte, gibt, diese aber nicht direkt vergleichbar sind.

Ein TSR-Mitglied erkundigt sich, wie die Ausführungen zur Qualzucht ankamen. Die Vorsitzende berichtet, dass das Thema Qualzucht bereits zu einem früheren Zeitpunkt thematisiert wurde. Es gibt verschiedene Ansätze in den einzelnen Ländern. Ein BMASGPK-Vertreter berichtet, dass vor allem die Niederlande und Belgien Vorreiter bei diesem Thema sind und dort auch bereits erste Haltungsverbote für bestimmte Rassen bestehen. Der Austausch ist sehr wichtig.

Die Vorsitzende stellt klar, dass diese Plattform nur zum informellen Austausch dient und es nicht das Ziel ist, gemeinsame Konzepte auszuarbeiten.

Top 6. Bericht aus dem Vollzugsbeirat

Ein TSR-Mitglied berichtet ausführlich von der letzten Sitzung des Vollzugsbeirates am 27.5.2025. Weiters berichtet er von einem online Meeting mit Mitgliedern des VBR zum Thema ELKE-Tierschutz-Checklisten und dem Rechtsgutachten Wolf und TSch von Dr. Wessely. Ein BMASGPK-Vertreter unterbricht an dieser Stelle den Bericht und weist darauf hin, dass nur von offiziellen Sitzungen des VBR berichtet werden solle. Am besagten durch das im VBR vorsitzführende Bundesland in Absprache mit dem BMG eingeladenen online Meeting haben auch Personen teilgenommen, die nicht dem VBR angehören und denen nicht bewusst war, dass die Inhalte der Sitzung auch im TSR präsentiert werden würden. Nach einer Diskussion über den Umfang der Berichte aus dem VBR sagt Ein BMASGPK-Vertreter zu, dieses Thema in der nächsten Sitzung des VBR zu thematisieren. Das Rechtsgutachten Wolf könne unter dem Punkt „Allfälliges“ angesprochen werden.

Zu dem im Bericht aufgeworfenen Thema HDB berichtet ein TSR-Mitglied, dass niedergelassene Tierärzt:innen keinen Zugriff auf das ZMR haben und die Angaben von Besitzer:innen bei der Eintragung in die HDB nicht verifizieren können. Wenn die Eintragung falsch ist, gilt das Tier nicht als registriert, da die Daten dann nicht in die HDB übernommen werden, obwohl theoretisch der Pflicht nachgekommen ist.

Eine BMASGPK-Vertreterin erklärt, dass es eine Verlinkung zwischen der HDB und dem ZMR gibt. Das Problem ist aber, dass die Tierärzt:innen nicht direkt über die HDB registrieren, sondern über private Datenbanken.

Ein TSR-Mitglied hinterfragt die Sinnhaftigkeit der Registrierungspflicht durch Tierärzt:innen.

Ein weiteres TSR-Mitglied erklärt die Sinnhaftigkeit damit, dass viele Hunde gechippt, aber nicht registriert sind. Viele Halter haben früher angegeben, dass sie in der Annahme waren, dass die notwendige Registrierung mit dem Chippen des Tieres erfüllt ist. Ein TSR-Mitglied schlägt vor, das Thema auf der Landestierschutzreferent:innenkonferenz zu thematisieren. Eine BMASGPK-Vertreterin ergänzt, dass es z.B. auch ein Problem darstellt, wenn im ZMR ein zweiter Vorname angegeben wurde, bei der Registrierung aber nicht. Ein TSR-Mitglied schlägt vor, einen Leitfaden dafür zu erstellen. Ein weiteres TSR-Mitglied schlägt vor, das Vorlegen eines ZMR-Auszuges ins TSchG aufzunehmen.

Anmerkung BMASGPK nach der VBR-Sitzung am 18.11.2025: Das Thema „Bericht aus dem VBR im TSR“ wurde im VBR besprochen. Der VBR hat sich dafür ausgesprochen, dass analog zum Bericht aus dem TSR nur über die Beschlüsse, die im Rahmen einer offiziellen VBR-Sitzung zustande gekommen sind, berichtet werden soll. Offizielle VBR-Sitzungen sind jene beiden Präsenz-Sitzungen im Jahr, zu denen

durch die Geschäftsstelle eingeladen wurde, zu deren Beginn die Beschlussfähigkeit festgestellt wird und zu welchen es ein Protokoll gibt, das von den Mitgliedern beschlossen wird.

Top 7. Berichte aus den Arbeitsgruppen

Die AG-Leiterin berichtet über die AG Heim-, Hobby-, Sporttiere. Es fanden seit der letzten TSR-Sitzung 3 AG-Sitzungen zum Thema „Verletzungsgefahr für Pferde aufgrund von Zäunen“ statt. Dabei wurden auch drei Expertinnen eingeladen, welche bisher 4cm breite, weiße Bänder empfehlen. Es ergingen Aufträge an AG Mitglieder, die bis 17.11. ausgearbeitet werden sollen. Danach sollen weitere Expert:innen eingeladen werden und es ist auch eine die Einbindung der Branche und Kammern geplant.

Die AG-Leiterin berichtet von mehreren Treffen der AG Fische. Das erste Treffen fand am 16.5.2025 statt. Dabei wurde der Arbeitsauftrag diskutiert und formuliert. Der Fokus der AG soll auf dem Afrikanischen und Europäischen Wels sowie auf dem Lachs liegen, Expert:innen wurden eingeladen. Das zweite Treffen fand mit Vorträgen der Expert:innen am 18.9.2025 statt. Es wurden Fokusgruppen gebildet. In zwei Fokusgruppen haben bereits Treffen stattgefunden. Es wird auch Kontakt mit dem EU-Referenzzentrum aufgenommen.

Ein TSR-Mitglied bedankt sich für die Arbeit. Die EFSA hätte auch einen Arbeitsauftrag gehabt, der aber derzeit aufgrund anderer Prioritäten der KOM gestoppt wurde.

Ein weiteres TSR-Mitglied hinterfragt, wie man damit umgeht, wenn Arbeitsaufträge in Arbeitsgruppen abgeändert werden. Er bedankt sich für die Arbeit, die in der AG geleistet wird und begrüßt den Einbezug des Referenzzentrums. Er gibt zu bedenken, dass die AG sowohl vom Zeitplan als auch was die Expert:innen (v.a. Betriebsleiter:innen) betrifft, etwas zu ambitioniert ist, da diese jahreszeitlich sehr eingesetzt und möglicherweise vom Zeitplan überfordert sind.

Die Vorsitzende verweist darauf, dass dies eine Diskussion für einen kleineren Rahmen ist, wo man versuchen wird, die Termine so zu koordinieren, dass es für alle Teilnehmer:innen machbar ist.

Ein TSR-Mitglied bedankt sich für den Bericht und die gute Zusammenarbeit der AG. Auch er stellt fest, dass relativ viele Personen eingebunden sind und zahlreiche Fokusgruppen gebildet wurden, wodurch das BMLUK nicht alle Termine wahrnehmen kann. Österreich ist die kleinste Aquakultur in der EU, Lachs gibt es eigentlich nicht. Daher ist die Frage, ob die AG wirklich einen wissenschaftlichen Bericht erarbeiten soll.

Ein weiteres TSR-Mitglied zeigt sich erfreut, dass das Thema endlich mit Fachexpertise aufgearbeitet wird. Sie kann nicht nachvollziehen, woher die Überforderung kommt, da auch in anderen Arbeitsgruppen mehrere Expert:innen zugezogen werden.

Die Vorsitzende merkt an, dass es eine gewisse Herausforderung ist, eine AG mit so vielen Personen (11 AG Mitglieder und 11 Expert:innen) zu koordinieren, es aber grundsätzlich erfreulich ist, so viele Expert:innen und Praktiker:innen in die Diskussion einzubeziehen.

Top 8. Präsentation TGÖ -Tiergesundheit Österreich

Eine TGÖ-Vertreterin stellt die Arbeit der Tiergesundheit Österreich vor.

Es ergeht die Frage, welche Faktoren ursächlich für die Kälbersterblichkeit sind. Die TGÖ-Vertreterin antwortet, dass dies Durchfallerkrankungen, Atemwegserkrankungen und auch die mangelnde Versorgung mit Kolostrum als Ursache hat. Ausgewertet wurden nur die Kälber am Herkunftsbetrieb. Es wurde aber ein Vergleich zwischen Milch- und Fleischrassen etc. gemacht. Hier gab es fast keine Unterschiede. Insgesamt sterben 1% mehr männliche Kälber. Die Ursache ist bisher nicht ganz klar.

Ein TSR-Mitglied erkundigt sich, ob bei kleinen Wiederkäuern auch das Problem der Moderhinke bearbeitet wird. Die TGÖ-Vertreterin erklärt, dass derzeit Pseudotuberkulose der Schwerpunkt ist, Moderhinke aber auch im Arbeitsprogramm steht. Insgesamt gibt es bei den kleinen Wiederkäuern noch Schwierigkeiten, da es hier auch kaum VIS oder SFU-Daten gibt.

Ein TSR-Mitglied wirft ein, dass die Daten und das Benchmarking ebenfalls sehr wichtig sind. Bei den Antibiotikaaufzeichnungen wäre es interessant die Indikationen zu unterscheiden (z.B. Atemwegserkrankungen/Durchfall).

Es ergeht die Frage nach bestehenden Schulungen für die SFU-Befunde und nach einer Definition der Grade. Schulungen sind behördlich organisiert, aber es wird ein neues System eingeführt und parallel dazu wird geschult. Es kommt jedoch viel Kritik an diesen Daten von Tierärzt:innen, die diese jedoch selber erheben.

Es werden keine Daten über den Einsatz von Antibiotika im AHDS neu aufgezeichnet, Antibiotika haben ja eine Indikation bzw. sind oft für breite Felder zugelassen, daher ist hier eine Auswertung oft schwierig, da die Indikation der Gabe von den Tierärzt:innen grundsätzlich aufgezeichnet, aber nicht gemeldet wird.

Ein TSR-Mitglied berichtet von einer Studie der WHO bezüglich Antibiotikaresistenzen, wonach 40 Mio. Menschen bis 2050 an Resistenzen sterben werden.

Ein weiteres TSR-Mitglied erkundigt sich, ob Impfprogramme eine Alternative zur Antibiotikagabe darstellen. Die TGÖ-Vertreterin erläutert, dass es wünschenswert wäre, wenn intranasale Impfstoffe auch an Landwirte abgegeben werden könnten.

C. Zur Beschlussfassung vorgesehene Entwürfe und Anträge

Top 9. Antrag „Anzeigepflicht von Wildtieren“

Die Antragstellerin stellt den Antrag vor und berichtet, dass sie in 13 Jahren als TSO bisher nur 1 Anzeige zur fehlenden Wildtiermeldung hatte.

Ein TSR-Mitglied erläutert, dass Wildtiere im TSchG nicht immer wilde Tiere, sondern größtenteils seit Jahren gezüchtete Tiere sind. Er sieht diesen Antrag eher im VBR. Bei Meldevergehen werden immer Strafen ausgestellt, daher ist es zu erwarten, dass viele von einer Meldung absehen. Aufklärung und Beratung sollten an erster Stelle stehen.

Ein weiteres TSR-Mitglied merkt an, dass sich das Wording der 2. THVO und des TSchG widersprechen, Spontankäufe gibt es theoretisch nicht, da man vorher ein Terrarium etc. einrichten muss.

Ein TSR-Mitglied fragt nach, ob der Antrag auch die Aufnahme von verunfallten Rehkittzen etc. betrifft. Die Frage wird verneint.

Ein weiteres TSR-Mitglied hinterfragt, ob es um alle Wildtiere geht oder nur um Exoten wie Reptilien und Amphibien. Die Antragstellerin merkt an, dass es um Wildtiere im Sinne des TSchG geht.

Es folgt eine Diskussion, ob die Meldung binnen 14 Tage, sofort oder vor Aufnahme der Haltung erfolgen soll. Eine vorherige Anzeige würde Spontankäufe besser verhindern meint ein TSR-Mitglied.

Ein weiteres TSR-Mitglied merkt an, dass es auch eine Verpflichtung der Amtstierärzt:innen gibt, einen gewissen Prozentsatz der Wildtierhaltungen zu überprüfen.

Ein TSR-Mitglied erläutert, dass die Gerichte einen Tatzeitpunkt brauchen und es sich im Prinzip um ein Vollzugsproblem handelt.

Ein weiteres TSR-Mitglied erklärt, dass es vor allem auch darum geht, dass viele Tiere unüberlegt angeschafft werden. Wenn jemand ein Wildtier, das besondere Anforderungen an die Haltung stellt, halten möchte, sollte das wohl überlegt sein, daher ist es sinnvoll, wenn davor die Anzeige gemacht werden muss. Er ist auch dafür, dass nicht überall gestraft wird, aber wenn es keine Sanktionsmöglichkeiten gibt, entwickelt sich das zum toten Recht.

Eine BMASGPK-Vertreterin sieht auch ein Vollzugsproblem, genauso aber auch das Problem, dass das Bewusstsein über die Meldeverpflichtung nicht vorhanden ist. In § 36 Z3 TSchG ist die Verpflichtung geregelt, dass der Behörde Auskünfte erteilt werden müssen. Es ist fraglich, ob die Halter:innen sich darüber bewusst sind und absichtlich sagen, dass sie das Tier erst seit gestern haben.

Ein BMASGPK-Vertreter schlägt vor, dass die Behörde einen Verbesserungsauftrag erteilt.

Ein TSR-Mitglied merkt an, dass sich das extrem schnell herumspricht, wenn eine Bestimmung nicht strafbar ist. Wenn keine Sanktionsmöglichkeiten vorhanden sind, wird eine Bestimmung weit weniger umgesetzt und ist schwieriger vollziehbar.

Ein weiteres TSR-Mitglied schlägt vor, den Antrag im Sinne einer Meldepflicht vor Aufnahme einer Haltung von Wildtieren, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, abzuändern.

Ein TSR-Mitglied merkt an, dass die exakte legislative Formulierung auch das BMASGPK bei der Umsetzung des Beschlusses festlegen kann.

Antrag: „Frau Bundesministerin wird gebeten, den § 25 des Tierschutzgesetzes im Sinne einer sofortigen Meldepflicht jeder Wildtierhaltung, zu konkretisieren.“

Der Antrag wird mit einer Gegenstimme und vier Enthaltungen angenommen.

Top 10. Antrag „Haltung von Tieren in Tierversuchseinrichtungen“

Die Antragstellerin stellt den Antrag vor. Sie berichtet, dass in Tierversuchseinrichtungen auch Tiere gehalten werden, die weder in der Vergangenheit noch aktuell oder künftig für Tierversuche vorgesehen sind und beispielsweise für nicht-invasive Studien herangezogen werden. Diese Tiere sollten dem Tierschutzgesetz und nicht dem Tierversuchsgesetz unterliegen.

Ein TSR-Mitglied sagt, dass beispielsweise auch auf dem Lehr- und Forschungsgut der Veterinärmedizinischen Universität Tiere für Verhaltensforschungen gehalten werden, die aber nicht für sonstige Tierversuche verwendet werden.

Eine BMASGPK-Vertreterin stellt klar, dass bereits jetzt im Tierschutzgesetz festgelegt ist, dass das Tierversuchsgesetz davon nicht berührt wird. Daher kommt bei jenen Tieren, die nicht dem Tierversuchsgesetz unterliegen, das Tierschutzgesetz zur Anwendung. Die Antragstellerin antwortet, dass sie sich genau diese Klarstellung wünschen würde, weil derzeit auch andere Ansichten vorhanden sind. Ein BMASGPK-Vertreter sagt, dass im Tierversuchsgesetz geregelt ist, dass dieses für Tiere gilt, die zu wissenschaftlichen Zwecken oder Bildungszwecken verwendet werden oder verwendet werden sollen. Die Antragstellerin antwortet, dass wissenschaftliche Zwecke und Tierversuche nicht ident sind. Die BMASGPK-Vertreterin sagt, dass dann das Tierversuchsgesetz dahingehend konkretisiert werden müsste. Die Antragstellerin entgegnet, dass das aus ihrer Sicht im Tierschutzgesetz klargestellt bzw. der Graubereich geklärt werden müsste.

Ein TSR-Mitglied berichtet, dass diese Diskussion bereits seit mehreren Jahren geführt wird und Tierversuchseinrichtungen bisher argumentiert haben, dass sie nicht wissen, wann die Tiere genau für Tierversuche eingesetzt werden und auch immer mehr Tiere gehalten werden, als tatsächlich für den

Versuch benötigt werden. Hier würde eine Formulierung wie „aber aktuell nicht für Tierversuche herangezogen werden“ helfen.

Eine BMASGPK-Vertreterin sagt, dass im Tierversuchsgesetz derzeit „verwendet werden oder verwendet werden sollen“ steht. Daher müsste gegebenenfalls dieser Satz geändert werden.

Ein TSR-Mitglied sagt, dass auch in der Tierversuchskommission bereits darüber gesprochen wurde. Die beiden beteiligten Ressorts sollen sich darüber austauschen, um für Rechtssicherheit für beide Seiten zu sorgen.

Ein weiteres TSR-Mitglied sagt, dass geklärt werden müsste, welche Tiere im Tierversuchsgesetz erfasst sind. Das kann seiner Meinung nach nicht im Tierschutzgesetz gelöst werden, da hier jene Tiere, die unter das Tierversuchsgesetz fallen, sowieso schon ausgenommen sind. Außerdem muss auf die jeweiligen Zuständigkeiten für die Gesetze geachtet werden.

Ein TSR-Mitglied sagt, dass beispielsweise Mäuse oft von externen Firmen produziert werden und dann von Pharmafirmen bestellt werden. Die Firma, welche die Mäuse züchtet, weiß daher meistens gar nicht, wie viele dann wirklich benötigt werden.

Einige TSR-Mitglieder erklären, dass eine solche Situation mit dem Antrag nicht gemeint ist bzw. der Antrag nicht dahingehend verschärft werden soll. Es geht es um Tiere, die z.B. privat in Tierversuchseinrichtungen gehalten werden und bei denen es nicht die Intention ist, sie jemals für Tierversuche zu verwenden.

Eine BMASGPK-Vertreterin stellt noch einmal klar, dass dies eigentlich bereits jetzt klar geregelt ist.

Antrag: „Frau Bundesministerin möge – etwa durch eine Präzisierung im § 3 des Bundestierschutzgesetzes – klarstellen, dass die Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes ausdrücklich auch für jene Tiere gelten, die in Tierversuchseinrichtungen gehalten, aber nicht für Tierversuche herangezogen werden.“

Der Antrag wird mit einer Gegenstimme und vier Enthaltungen angenommen.

Top 11. Antrag „Verpflichtender Auslauf für Pferde“

Der Antrag wird erläutert.

Ein TSR-Mitglied fragt nach einer Einschätzung, wie viele pferdehaltende Betriebe betroffen wären bzw. wie viele die Anforderungen nicht erfüllen würden.

Eine Antragstellerin erläutert, dass sie die Empfehlungen der Fachstelle gerne in die VO übernehmen würden. Sie versteht nicht, warum das nicht möglich sein sollte.

Ein TSR-Mitglied hält dagegen, dass es für jede Tierart für jeden Punkt eine Empfehlung gibt.

Ein weiteres TSR-Mitglied erläutert, dass dies faktisch viele Betriebe nicht erfüllen können, deshalb ist es nur als Empfehlung enthalten.

Ein TSR-Mitglied erklärt, dass das Gesetz es derzeit erlaubt, sportliches Training als Bewegung zu bewerten. Die Notwendigkeit einer freien Bewegungsmöglichkeit ist fachlich nicht abzusprechen. Ein kleiner Paddock ist auch nicht ausreichend.

Ein weiteres TSR-Mitglied wirft ein, dass artgemäßes Verhalten möglich sein muss (alle drei Gangarten). Landwirtschaftliche Pferdehaltung hat meist kein Problem, Flächen sind meist vorhanden. Betriebe, die keine Flächen haben, z.B. im urbanen Bereich, sind problematisch. Das Problem könnte mittels Übergangslösungen (Nutzung von Reitplätzen etc.) gelöst werden.

Ein TSR-Mitglied berichtet, dass in Schweden 1x am Tag Zugang zu freier Bewegung gegeben sein muss. Aus Sicht der Tiere ist dies zu unterstützen.

Ein BMASGPK-Vertreter merkt an, dass die praktischen Auswirkungen vor allem im urbanen Bereich nicht ganz klar sind. Die möglichen Auswirkungen sollten besser abgeklärt werden.

Ein TSR-Mitglied merkt an, dass es keine Datenbank gibt, wo die Haltungssysteme verzeichnet sind.

Ein weiteres TSR-Mitglied wirft ein, dass der TSR-Empfehlungen abgeben soll, die Umsetzung ist Sache des Ministeriums.

Ein TSR-Mitglied ergänzt, dass der Antrag ohnehin zurückhaltend formuliert ist und 1 Stunde täglicher Auslauf sollte überall machbar sein.

Antrag: „Frau Bundesministerin wird empfohlen, nachfolgende Punkte in die Anlage 5 der 1. THVO - Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartige (Equiden) aufzunehmen:

- *Als freier Auslauf zählt die freie Bewegung, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schritart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selbst bestimmen kann.*
- *Die Mindestfläche eines Auslaufes muss so bemessen sein, dass alle Gangarten für das Tier problemlos möglich sind.*
- *Ein täglicher freier Auslauf von mindestens einer Stunde muss gewährleistet werden.*
- *Im freien Auslauf ist den Equiden Sozialkontakt mit Artgenossen zu gewähren. Ausnahmen hierfür gelten nur für nachweislich unverträgliche Tiere und nach veterinärmedizinischer Anweisung.*
- *Im Auslauf darf es keine Sackgassen und spitze Winkel geben. Zäune müssen so gebaut werden, dass es zu keinen Verletzungen der Pferde kommen kann.*
- *Als Ausnahme für den freien Auslauf gelten nur extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse oder veterinärmedizinische Anweisungen.*
- *Sportliches Training sowie vergleichbare Bewegungsmöglichkeiten sind kein freier Auslauf und ersetzen diesen nicht.“*

Der Antrag wird mit fünf Enthaltungen angenommen.

D. Sonstiges

Rechtsgutachten zu Fragen der Schutzpflicht von Tierhaltern und Behörden bei Bedrohungen von Tierhaltungen durch Raubtiere

Ein TSR-Mitglied stellt auf Ersuchen durch die Vorsitzende das Gutachten von Dr. Wessely vor und erläutert, dass die Klarstellung des Rechtsverständnisses sehr wichtig wäre. Daher ergeht das Ersuchen an den Bund mitzuteilen, wie das Gutachten eingeschätzt wird. Laut TSchG hat im Rahmen einer Tierhaltung die primäre Verantwortung der:die Tierhalter:in, dies gilt gemäß § 19 TSchG auch außerhalb von Unterkünften. Laut TSR-Mitglied wäre es aus diesem Grund auch nachvollziehbar, dass eine gewisse Handlungspflicht für Halter:innen besteht, wenn eine entsprechende bzw. relevante Bedrohungssituation vorliegt. Allerdings ist nicht klar, wann diese Handlungspflicht beginnt bzw. wann entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die Behörde hat gemäß den Bestimmungen des TSchG voraussichtlich entsprechend einzuschreiten, wenn – trotz hohem Risiko – keine Maßnahmen ergriffen werden, wobei eine Abnahme in diesen Fällen eher nicht relevant sein wird. In Fällen, wo von Anfang an bekannt ist, dass eine erhöhte Gefahr vorliegt, darf gemäß dem zitierten Gutachten dann nicht mehr aufgetrieben werden oder es müssen entsprechende Herdenschutzmaßnahmen ergriffen werden.

Außerdem sollte jedenfalls im Sinne der Vollziehbarkeit der Bestimmungen des TSchG in derartigen Fällen geklärt werden, wie sich das allgemeine Risiko auf einer Alm (z.B. Blitz- oder Steinschläge) zu einer konkreten Gefahr, wie z. B. dem unter Umständen mehrfach nachgewiesenen Wolfsvorkommen im Bereich einer Weide oder Alm oder bereits im Gebiet festgestellten, durch Raubtiere erfolgten Rissen verhält und anhand welcher Parameter eine konkrete Gefahr festgestellt werden kann.

Die Vorsitzende fragt, wo das Thema weiterverfolgt werden soll, da das BMASGPK um Stellungnahme ersucht wurde.

Ein BMASGPK-Vertreter sieht eine Vollzugsfrage mit Einzelfallbeurteilung. Almhaltung ist per se ist nicht tierschutzwidrig, auch wenn es große Beutegreifer gibt. Eine Änderung des § 19 TSchG – wie von manchen Seiten gefordert – sei derzeit nicht geplant.

Ein TSR-Mitglied merkt an, dass das Gutachten gewisse Situationen auflistet und berichtet, dass man alles Mögliche und Zumutbare bei einer konkreten Gefahr unternimmt. In Gefahrensituationen wird auch häufig die Möglichkeit des vorzeitigen Abtriebs genutzt.

Ein weiteres TSR-Mitglied sieht insgesamt die Notwendigkeit von Fortbildungen und Implementierung von Schutzmaßnahmen auf der Alm. Bereits 2022 wurden in der TSR AG Schutz von Nutztieren konkrete Ergänzungen der 1. THVO formuliert und vom TSR beschlossen, um Tierwohl und Tiergesundheit bei Schafen und Ziegen auf der Alm zu fördern. Diese wurden jedoch bisher noch nicht umgesetzt.

Verstöße gegen § 5 TSchG im Rahmen von Hundetraining

Ein TSR-Mitglied berichtet von einem Bekenntnis eines Hundetrainers zu körperlichen Strafen. Es wurden mehrfach ähnliche Fälle dokumentiert. Dabei wird jeweils das Argument verwendet, dass das Zufügen von Schmerzen, Schäden oder Leiden in diesen Fällen nicht unbegründet geschehen ist. Sie bittet bei ähnlichen Fällen um Kontaktaufnahme, damit in der nächsten Sitzung des TSR evtl. ein Antrag eingebracht werden kann, dass diese Argumentation nicht haltbar ist.

Top 12. Termin nächste TSR-Sitzung

Der Termin für die nächste Sitzung wird fristgerecht bekannt gegeben.